

1. Nachtrag

zum

Strukturvertrag gemäß § 73a SGB V
als Ergänzung zum Gesamtvertrag nach § 83 SGB V
zur interdisziplinären Versorgung von Versicherten mit
psychischen Erkrankungen im Freistaat Sachsen

(PsycheAktiv Sachsen)

in der Fassung vom 01.10.2015

zwischen der

**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen**

vertreten durch den Vorstand,
dieser hier vertreten durch
Frau Andrea Epkes

- im Folgenden „**AOK PLUS**“ genannt -

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
Herrn. Dr. med. Claus Vogel

- im Folgenden „**KVS**“ genannt -

I. Sachverhalt

PsycheAktiv Sachsen wurde zum 01.10.2015 mit Focus auf die sozialpsychiatrische Versorgung umfassend weiterentwickelt. Im Rahmen des Therapiebegleitertreffens, welches am 23. März 2016 stattfand, tauschten sich Therapiebegleiter aus Sachsen und Thüringen über ihre Erfahrungen nach knapp 6 monatiger Vertragsumsetzung auf Basis der weiterentwickelten Leistungsstrukturen aus. Im Ergebnis sind sich die Therapiebegleiter einig, dass die neuen Rahmenbedingungen eine praktikable Vertragsumsetzung und eine bedarfsgerechten Versorgung ermöglichen.

Zu einigen wenigen Sachverhalten/Regelungen bezüglich der Leistungs- und Prozessbeschreibungen stellte sich im Laufe des Erfahrungsaustausches und der Diskussionen Konkretisierungs- bzw. Ergänzungsbedarf heraus, welche nach Abstimmung zwischen den Vertragspartnern Anlass für diesen Nachtrag sind.

II. Gegenstand

II.1.

Leistungen des Therapiebegleiters, welche im Rahmen des Entlassungsmanagements gemäß § 11c Abs. 2, a) erbracht werden, sind der Kategorie „Einzelbetreuungsleistungen“ zuzurechnen und daher bezüglich der definierten Mindestleistungsanforderungen als solche anzuerkennen. Dementsprechend wird

§ 11c Abs. 3, Buchstabe h), letzter Satz des Vertrages um die Abrechnungsziffer 98120 ergänzt:

„... *entsprechend der Abrechnungsziffern 98120/98125/98126.*“

II.2.

Klarstellungen/„Verschlankungen“ in **Anlage 6b** (Vergütung FACHARZT):

- in **Abs. (1) Nr. 7, letzter Absatz** bezüglich Nutzung des Freitextfeldes FK 5009 und der Nachweisführung
- in **Abs. (2), Nr. 3 und 4, jeweils Buchstabe e.** Streichung der expliziten Benennung der obligaten Leistungen A) bis C), da sich diese aus den Verweisen im Text logisch ergeben („Verschlankung“ der Anlage 6b)

Die entsprechend modifizierte Anlage 6b tritt in dieser neuen Fassung zum 01.04.2016 in Kraft und ersetzt damit die Fassung vom 01.10.2015.

II.3.

Klarstellungen in **Anlage 6c** (Leistungskomplexdefinition und Vergütung Therapiebegleiter)

- in **Abs. (2), Buchstabe A** bezüglich der Definition des Zeitaufwandes und der Möglichkeit der Mehrfachabrechnung pro Tag
- in **Abs. (2), Buchstabe E1** zur Vergütungsfrequenz
- in **Abs. (2), Buchstabe F** bezüglich der Definition des Zeitaufwandes und der Möglichkeit der Mehrfachabrechnung pro Tag

Die entsprechend modifizierte Anlage 6c tritt in dieser neuen Fassung zum 01.04.2016 in Kraft und ersetzt damit die Fassung vom 01.10.2015.

III. Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Dresden, 18. Mai 2016

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS